

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) muß in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Durch eine Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz werden die Anforderungen zur Luftreinhaltung rechtsverbindlich festgelegt. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Anforderungen dieser Verordnung gehen nicht über die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) hinaus. Daher entstehen für Bund, Länder und Gemeinden durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, sowie zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 01 – Bu 88/96

Bonn, den 11. Juli 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 89. Sitzung am 29. Februar 1996 der Verordnung aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf BT-Drucksache 13/3829 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 18. März 1996 wurde die Verordnung dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet.

Der Bundesrat stimmte in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 der Verordnung mit Änderungsmaßnahmen zu (BR-Drucksache 206/96, als Anlage 2 beigelegt).

Das Bundeskabinett hat am 10. Juli 1996 beschlossen, die Änderungen des Bundesrates wegen ihrer klarstellenden Bedeutung unverändert zu übernehmen und die Verordnung dem Deutschen Bundestag erneut zuzuleiten.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Dr. Helmut Kohl

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 48a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Titandioxid, Anlagen zum fabrikmäßigen Aufkonzentrieren von Dünnsäure und Anlagen zum fabrikmäßigen Spalten sulfathaltiger Salze.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Abgase:
die Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen;
2. Emissionen:
die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentration in der Einheit Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das unverdünnte Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, oder als Massenverhältnis in der Einheit Kilogramm je Tonne Produkt.

§ 3**Anlagen nach dem Sulfatverfahren**

(1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Sulfatverfahren einen Emissionsgrenzwert von 50 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten. An einer kleinen Einzelquelle darf ein Emissionsgrenzwert von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten werden.

(2) Die in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen das Massenverhältnis von 10 Kilogramm je Tonne erzeugtem Titandioxid nicht überschreiten. Die Anlagen sind mit Einrichtungen zur Verhinderung der Emission von Schwefelsäuretröpfchen auszurüsten.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11).

(3) Die bei der Aufkonzentrierung von sauren Abfällen anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von 500 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten.

(4) Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, die beim Spalten von durch die Behandlung von Reststoffen entstehenden Salzen anfallen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

§ 4**Anlagen nach dem Chloridverfahren**

(1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Chloridverfahren einen Emissionsgrenzwert von 50 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten. An einer kleinen Einzelquelle darf ein Emissionsgrenzwert von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten werden.

(2) Die Emissionen an Chlor dürfen einen Emissionsgrenzwert von 5 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten und einen Emissionsgrenzwert von 40 Milligramm je Kubikmeter zu keiner Zeit überschreiten.

§ 5**Verfahren zur Messung und Überwachung**

Zur Messung und Überwachung der Emissionen an Staub, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und Chlor finden die entsprechenden Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) Anwendung. Dabei ist der Anhang der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) anzuwenden.

§ 6**Andere oder weitergehende Anforderungen**

Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, bleiben unberührt.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 einen dort genannten Emissionsgrenzwert überschreitet oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 das dort genannte Massenverhältnis überschreitet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Richtlinie 92/112/EWG des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie vom 15. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) enthält u. a. Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen in die Atmosphäre.

Die Richtlinie ist hinsichtlich der Emissionen in die Atmosphäre durch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) materiell umgesetzt worden.

Da der Europäische Gerichtshof in den Urteilen vom 30. Mai 1991 betreffend die Richtlinie 80/779/EWG (Schwefeldioxid und Schwebestaub, Rechtsache C-361/88, Begründungserwägung 20f.) und die Richtlinie 82/884/EWG (Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft, Rechtssache C-59/89, Begründungserwägung 23f.) festgestellt hat, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften wie die TA Luft nicht die hinreichende Verbindlichkeit hätten, um Richtlinien mit der gebotenen Rechtssicherheit in nationales Recht umzusetzen, ist eine Umsetzung durch Rechtsverordnung erforderlich.

Der maßgebliche Artikel 9 der Richtlinie 92/112/EWG ist als Anlage zu dieser Begründung bis auf die zugehörigen Fußnoten abgedruckt.

Die Anforderungen der Verordnung gehen nicht über die Anforderungen der TA Luft vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) hinaus. Daher entstehen Bund, Ländern und Gemeinden durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Auch der Wirtschaft entstehen aus dem genannten Grunde keine zusätzlichen Kosten. Die mittelständische Wirtschaft ist nicht betroffen, da sie derartige Anlagen nicht betreibt.

Somit ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

In Übereinstimmung mit der Richtlinie wird der Anwendungsbereich festgelegt.

Zu § 2

Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen, die bereits in der TA Luft festgelegt sind.

Zu § 3

In § 3 wird die Begrenzung der Emissionen für Anlagen, die nach dem Sulfat-Verfahren arbeiten, bestimmt.

Zu Absatz 1

Generell wird ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ bestimmt. Da bei der Vielzahl von einzelnen Austrittsstellen einer Anlage die Einhaltung eines Wertes von 50 mg/m³ an einer kleinen Einzelquelle unverhältnismäßig sein kann, z. B. wegen eines sehr geringen Massenstromes, wird für diese ausnahmsweise eine Konzentration von 150 mg/m³ zugelassen.

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii und Nr. iii der Richtlinie. Von den Säuretröpfchen sind Aerosole zu unterscheiden; diese werden nicht gefaßt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a Nr. iv der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a Nr. v der Richtlinie. Der Wortlaut ist etwas anders gewählt. In Wirklichkeit handelt es sich darum, daß die Salze aufgespalten und nicht geröstet (= oxidiert) werden. Außerdem wird der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführte Begriff des Standes der Technik verwandt. Dieser ist in Nummer 3.3.4.1 a.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) konkretisiert.

Zu § 4

In § 4 wird die Begrenzung der Emissionen für Anlagen, die nach dem Chloridverfahren arbeiten, bestimmt.

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 wird verwiesen. Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b Nr. i der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b Nr. ii der Richtlinie.

Zu § 5

Die Richtlinie enthält – bis auf den Hinweis auf den Anhang, vgl. unten – keine Vorschriften über Verfahren zur Messung und Überwachung von Emissionen. Es wird daher auf das bewährte Verfahren der TA Luft verwiesen.

Der Anhang der Richtlinie lautet:

„Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der gasförmigen SO₂-Emissionen

Die als SO₂-äquivalente angegebenen Mengen an SO₂, SO₃ und Säuretröpfchen, die von den einzelnen Anlagen emittiert werden, werden unter Berücksichtigung der während der Dauer der Messung emittierten Gasmenge und des während der gleichen Dauer ermittelten durchschnittlichen SO₂/SO₃-Gehalts ermittelt. Der SO₂/SO₃-Durchfluß und der SO₂/SO₃-Gehalt müssen, auf gleiche Temperatur und Feuchtigkeitsbedingungen bezogen, ermittelt werden.“

Zu § 6

Durch die Regelung wird klargestellt, daß insbesondere solche Anforderungen, die sich aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beachtung der TA Luft ergeben, von dieser Rechtsverordnung unberührt bleiben. So kann z. B. die Einhaltung der Anforderung in § 3 Abs. 2 auch durch die Festlegung anderer geeigneter Emissionsbegrenzungen erreicht werden; entscheidend ist, daß die Anforderungen dieser Rechtsverordnung eingehalten werden.

Zu § 7

Regelung der Ordnungswidrigkeitentatbestände im Hinblick auf § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 8

Da die Anforderungen bereits seit Inkrafttreten der TA Luft im Jahre 1986 bekannt sind, kann die Verordnung für Neu- und Altanlagen umgehend in Kraft gesetzt werden.

Anlage zur amtlichen Begründung

Artikel 9 der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 lautet²⁾:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen in die Atmosphäre nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt werden:

a) Im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Sulfat-Verfahren anwenden:

i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ aus anderen Quellen begrenzt.

ii) Die Emission von SO_x, das in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid anfällt, wird ab 1. Januar 1995 auf einen Höchstwert von 10 kg SO₂-äquivalent pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt.

iii) Die Mitgliedstaaten verlangen den Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung der Emissionen von Säuretröpfchen.

iv) Anlagen für die Konzentration von sauren Abfällen emittieren nicht mehr als 500 mg/Nm³ SO_x, berechnet als SO₂-äquivalent.

v) Anlagen für das Rosten von durch die Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen werden mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x-Emissionen zu verringern;

b) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:

i) Die Emission von Staub wird ab 15. Juni 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ aus anderen Quellen begrenzt.

ii) Die Emission von Chlor wird ab 15. Juni 1993 auf eine Tagesdurchschnittskonzentration von höchstens 5 mg/Nm³ begrenzt und darf 40 mg/Nm³ zu keiner Zeit übersteigen.

(2) Durch diese Richtlinie werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/779/EWG nicht berührt.

(3) Das Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der SO_x-Emissionen in die Atmosphäre ist im Anhang beschrieben.

²⁾ Auf den Abdruck der zugehörigen Fußnoten wurde verzichtet.

Beschluß des Bundesrates

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz

In § 2 Nr. 2 ist im zweiten Halbsatz vor dem Wort „Abgasvolumen“ das Wort „unverdünnte“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und der Präzisierung der nachfolgenden §§ 3 und 4, die Emissionsgrenzwerte festsetzen. Da in diesen Paragraphen auf einen Sauerstoffbezugswert verzichtet wird (werden muß), muß klargestellt werden, daß die dort genannten Emissionsgrenzwerte für das unverdünnte Abgasvolumen gelten.

2. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Verweis in einer Verordnung auf eine Verwaltungsvorschrift ist rechtstechnisch mißglückt.

Mit dem Hinweis auf die Begrenzung der entstehenden Emission nach dem Stand der Technik wird ausreichend auf die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hingewiesen. Zur Ausfüllung dieser Pflicht kann von der Verwaltungsbehörde Nr. 3.3.4.1 a.2 TA Luft herangezogen werden.

3. Zu § 6

§ 6 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, bestimmen sich aus der Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung, insoweit ist die Formulierung „aus anderen Vorschriften“ ohne Bedeutung. Der Hinweis auf die TA Luft ist für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für den Betreiber unerheblich.

